Deutsche Juristen-Zeitung.
Jg. 22, 1917, S. 957/958 - 957/958
Mrozek, ...: Wie ist bei einem zum Heeresdienst einberufenen preußischen Rechtsanwalt oder Notare das Einkommen aus der Berufstätigkeit zu berechnen?
Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte
2010-09-05T15:29:20Z

System der Einzelkosten üblich; für jede einzelne Vertretungshandlung, jeden Schriftsatz, jede Tagfahrt, jeden Brief, jede Besprechung werden Honorar, Auslagen, Kanzleispesen, Reisekosten usw. besonders verrechnet. Auch der Tarif hält an diesem System fest, indem er für einfache, oft wiederkehrende solcher Einzelleistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, Entlohnungssätze aufstellt. Er zerfällt in drei Teile: Geschäftshonorar, Reisekosten und Entfernungsgebühren, Manipulationsgebühren.

Das Geschäftshonorar wird für einfache Schriftsätze, Geschäftsbriefe, Ausfertigung von Vollmachten, einfache Tagfahrten (bei denen in der Sache nicht verhandelt wird) und andere einfache Geschäfte außerhalb der Kanzlei, sowie einfache Besprechungen festgesetzt. In Rechtssachen bis 100 K. sind die Sätze ungeändert geblieben, sonst sind sie durchschnittlich um ein Viertel erhöht worden. Das System der drei Ortsklassen (Wien, Gerichtshoforte und bestimmte größere Industrie- und Kurorte, alle anderen Orte) wurde gleichfalls beibehalten. Es kostet z. B. bei einem Streitwert von 400—600 K. in Wien eine einfache Klage und eine ebensolche Tagsatzung 8,80 K., ein anderer einfacher Schriftsatz 7,50 K., ein Mahnschreiben 2,50 K.

Die Entfernungsgebühren sind um rund 30%, die Verpflegungsgebühren um 50% und die Gebühr für versäumte Arbeitsstunden um 25% erhöht worden. Ungeändert blieben die ohnedies reichlich bemessene Uebernachtungsgebühr und die Gebühr für Wegzeit außerhalb der Arbeitsstunden. Danach erhält z. B. der Advokat auf einer Geschäftsreise die Eisenbahn- und Dampfschiffahrt I. Klasse, einen zweispännigen Wagen und, wenn er keine Fahrgelegenheit benützen kann, als Entfernungsgebühr für jede halbe Stunde 2,60 K. vergütet, ferner als Verpflegungsgebühr (bei Entfernung über sechs Stunden) 18 K., Uebernachtungsgebühr 12 K., endlich für Zeitversäumnis auf der Reise für jede Arbeitsstunde 7,50 Kr., für jede Stunde außerhalb der Arbeitszeit 2 K. vergütet.

Die Manipulationskosten (Reinschriften und kleine Post- und Telegraphengeschäfte) sind um rund 50% erhöht worden.

Geschäfte, die nicht zu den durchschnittlich zu bewertenden gehören, also namentlich alle streitigen Verhandlungstagsatzungen und größeren Schriftsätze wie Klagebeantwortungen oder Berufungen fallen nicht unter den Tarif. Hierfür werden die Kosten vom Gericht nach freier Würdigung bemessen. An diesem Zustande wird nichts geändert, doch nimmt der Justizminister die Gelegenheit wahr, die Gerichte auf die Verminderung der Kaufkraft des Geldes und die Aenderung der Zahlungsfähigkeit der Parteien teils nach oben teils nach unten als auf Umstände hinzuweisen, die bei der Bemessung nicht tarifierter Kosten in Betracht kommen können.

Professor Dr. Bartsch,
Sektionsrat im K. K. Justizministerium, Wien.

Wie ist bei einem zum Heeresdienst einberufenen preußischen Rechtsanwalt oder Notare das Einkommen aus der Berufstätigkeit zu berechnen?

Es fragt sich, ob die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung weggefallen ist, so daß ein Einkommen daraus nicht mehr anzurechnen ist, oder, wenn sie weiter besteht, ob das Einkommen daraus nach dem Ergebnisse des letzten Kalenderjahrs oder wegen einer wesentlichen Veränderung der Quelle nach dem Ergebnisse des Steuerjahrs zu berechnen ist. Wenn auch bei der jetzt länger als dreijährigen Dauer des Krieges jene Frage nur noch selten für den Einzelnen neu auftreten wird, so behält sie doch ihre Wichtigkeit für die vielen schwebenden Steuersachen aus den ersten Kriegsjahren, die erst jetzt entschieden werden, weil die Steuerbehörden außerstande waren, die Arbeit früher zu bewältigen. Deshalb werden folgende grundlegende Ausführungen des VI. Senats des preuß. Oberverwaltungsgerichts zu jener Frage in dem Urt. XIc 20/16 v. 25. Okt. 1916 auch jetzt noch für weite Kreise von Interesse sein:

„Wird ein Rechtsanwalt durch Einziehung zum Heeresdienste behindert, persönlich weiter in seinem Berufe tätig zu sein, so ist zu erörtern, wie er für die Dauer seiner Behinderung die Fortführung der Anwaltspraxis, insbesondere die Erledigung der schwebenden Rechtsangelegenheiten, gegebenenfalls auch die Annahme neuer Aufträge geregelt hat. Ist dem Rechtsanwalte gemäß § 25 RAO. von der Justizverwaltung ein Vertreter bestellt worden, so kann von einem Wegfalle der Quelle keine Rede sein; denn die Ausübung des Berufs wird fortgesetzt. Hat der Rechtsanwalt bis zum Eintritte der Behinderung die Praxis in der Weise ausgeübt, daß er mit einem anderen Anwalte zur gemeinschaftlichen Bearbeitung der Angelegenheiten verbunden war, vollzog sich also die Ausübung des Berufs in der Form der Gesellschaft (§§ 705 ff BGB.), so ist die Quelle jedenfalls durch die Einziehung eines Gesellschafters zum Heeresdienste dann nicht weggefallen, wenn die Gesellschafter für gemeinschaftliche Rechnung arbeiten; der andere Gesellschafter übt dann für den Einberufenen die Rechtsanwaltschaft mit aus, und die Quelle besteht fort, obwohl der zum Heeresdienst eingezogene Anwalt in der Gesellschaft nicht mehr tätig sein kann. Auch dann ist ein Wegfall der Quelle nicht anzunehmen, wenn ein Anwalt trotz der Einberufung zum Heere sein Anwaltsbureau beibehält, in diesem die schwebenden Sachen weiter bearbeiten oder gegebenenfalls auch neu eingehende Aufträge annehmen läßt und nur von Fall zu Fall die Vertretung vor Gerichten und anderen Behörden einem anderen Rechtsanwalte dergestalt überträgt, daß die Gebühren für ihn selbst eingezogen werden. Dagegen muß die Quelle als weggefallen gelten, wenn der eingezogene Anwalt sein Bureau schließt, die Angestellten entläßt und die schwebenden Angelegenheiten einem anderen Rechtsanwalt überträgt oder die Aufträge kündigt. Ist die Regelung für die Zeit der Behinderung in noch anderer Weise getroffen, so wird für die Frage des Fortbestandes der Quelle entscheidend sein müssen, ob die schwebenden Sachen unter Aufrechterhaltung des Auftragsverhältnisses für den Einberufenen in der Weise weiter bearbeitet werden, daß der Gebührenbezug für ihn fortdauert. Unerheblich ist es in allen Fällen, ob er einen anderen für seine Vertretung entschädigen muß; solche Zahlungen kommen nur als Betriebskosten in Betracht (§ 8 StGes.).

Ist die Quelle der gewinnbringenden Beschäftigung nicht weggefallen, so muß weiter erörtert werden, ob etwa die Quelle eine wesentliche Aenderung erfahren hat. Die bloße Tatsache der geringeren Ergiebigkeit der Quelle genügt hierzu nicht; jedoch können dadurch, daß ein Rechtsanwalt infolge der Einziehung zum Heeresdienste behindert ist, persönlich in seiner Praxis tätig zu sein, Umstände eintreten, die dazu nötigen, die Gleichartigkeit der Quelle, wie sie durch den Eintritt eines Vertreters für den Behinderten gestaltet wird, mit der früheren Quelle zu verneinen. Zu solchen Umständen wird z. B. der Fall zu rechnen sein, wenn der Vertreter die Uebernahme gewisser Arten von Aufträgen, deren Erledigung dem Vertretenen besonderen Gewinn zu bringen pflegte, ablehnt, oder wenn der Vertretene infolge besonderer Eigenschaften für gewisse Angelegenheiten sich eines großen Rufes (z. B. als Verteidiger in Strafsachen) erfreute und solche Aufträge bei dem Vertreter ausbleiben. Immer aber wird zu ermitteln sein, ob derartige Umstände die objektive Gleichartigkeit der Quelle ausschließen; keineswegs ist, wie Strutz[1]) annimmt, der Regel nach mit dem Aufhören der persönlichen Ausübung der Praxis und dem Eintritt eines Vertreters die Voraussetzung für eine wesentliche Quellenveränderung gegeben. Bei der Prüfung, ob eine Aenderung geeignet ist, erheblich die Höhe des Ertrags zu beeinflussen, und deshalb als wesentlich zu gelten hat, wird zu beachten sein, daß die Einnahmen aus der Rechtsanwaltspraxis, abgesehen von der Behinderung des Anwalts durch seine Einberufung, einen Rückgang deshalb erfahren können, weil infolge des Kriegszustandes ein Teil der gerichtlichen Geschäfte erheblich abgenommen hat; insoweit würden Veränderungen der allgemeinen Konjunktur und der Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse vorliegen, die trotz ihrer nachteiligen Wirkungen für die einzelne Quelle nicht

[1]) Einkommensteuerpflicht und Einkommensteuerveranlagung im Kriege, S. 70.